

Entwurf

**Bürgerforum
Bauen
Radolfzell
- BBR -**

Platanen an der Mole

(„Begutachtung und Maßnahmen“)

- Entwurf -

Info@BBR-Radolfzell.de

Dokumentinformationen

Titel	Platanen an der Mole
Untertitel	Begutachtung und Maßnahmen
Dateiname	Baumschutz-Mole-V1.5.odt
Aktuelles Datum	2021-03-06
Letztes Druckdatum	
Aktuelle Version	1.5
Status	- Entwurf -
Revision	2021-03-06 / 472
Seitenzahl	25

Änderungsnachweis

Version	Status	Bearbeiter	Datum	Änderung / Bemerkung
1.1	Erledigt	PS	2019-05-18	Ersterstellung
1.2	Erledigt	PS	2019-05-20	Bilder im Anhang skaliert wg. Dokumentumfang
1.3	Erledigt	Pehr, PS	2019-05-29	Ergänzungen im Text und Anhang
1.4	Erledigt	PS	2019-06-05	Korrekturen und Ergänzungen
1.5	In Arbeit	PS	2019-06-26	Abstimmung GT – PS, 1. Veröffentlichung

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
1.1. Anlass.....	4
1.2. Zielsetzung.....	4
1.3. Einschränkungen.....	4
1.4. Grundlagen.....	4
2. Bestandsaufnahme.....	5
2.1. Ortsbesichtigung.....	5
2.2. Lage.....	5
2.3. Baumbestand.....	6
2.4. Zustand.....	6
3. Maßnahmenkatalog.....	7
3.1. Objektplanung.....	7
3.2. Objektbau.....	7
3.3. Kontrolle.....	7
4. Anhang.....	8
4.1. Bild-Dokumentation.....	8
4.2. Informationsblatt zum Baumschutz auf Baustellen.....	15
4.3. Merkblatt Baumschutz auf Baustellen.....	17
4.4. Quellen.....	25
4.4.1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Gastronomie Mole Radolfzell".....	25
4.4.2. OSM.....	25
4.4.3. Google Maps.....	25
4.4.4. Landschaftsarchitekten.....	25
4.4.5. Bürger-GIS.....	25
4.4.6. Informationsblatt zum Baumschutz auf Baustellen.....	25
4.4.7. Merkblatt Baumschutz auf Baustellen.....	25

Abbildungsverzeichnis

Bild 2.1: Baugebiet - Molencafe (Quelle: Google Maps, siehe Kap. 4.4.3).....	5
Bild 2.2: Baugebiet - Molencafe (Quelle: Arbeitsgemeinschaft Stefan Fromm Landschaftsarchitekten / Planstatt Senner, siehe Kap.4.4.4).....	6
Bild 4.1: Baum-1.....	8
Bild 4.2: Baum-2.....	9
Bild 4.3: Baum-3.....	10
Bild 4.4: Baum-4.....	11
Bild 4.5: Baum-5.....	12
Bild 4.6: Baum-6.....	13
Bild 4.7: Baum-7.....	14

1. Einleitung

1.1. Anlass

Anlass für dieses Dokument ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Gastronomie Mole Radolfzell" (siehe Kap. 4.4.1). In diesem werden umfangreiche Baumaßnahmen im Bereich der Radolfzeller Mole beschrieben, die den vorhandenen Bestand an Platanen unmittelbar betreffen.

1.2. Zielsetzung

Zielsetzung ist der Erhalt und Schutz der Platanen, insbesondere der durch das geplante Bauvorhaben betroffen 7 Bäume der auf der Ostseite der Mole. Zu diesem Zweck wurde eine Bestandsaufnahme vorgenommen und der gegenwärtige Zustand der Platanen dokumentiert.

1.3. Einschränkungen

Das vorliegende Dokument wurde nicht von Experten, sondern von informierten Bürgern erstellt und einer Vorprüfung unterzogen. Die aufgezeigten Inhalte bedürfen daher noch einer offiziellen Überprüfung hinsichtlich ihrer fachlichen und juristischen Korrektheit durch die zuständigen Behörden und Gremien.

1.4. Grundlagen

Im Zusammenhang mit „Baumschutz bei Baumaßnahmen“: sind folgende Regelwerke zu beachten:

- **DIN 18920**
(Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- **FGSV 293/4 RAS-LP4**
(Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen) Ausgabe 1999, mit Ergänzungen vom Sachgebiet Grünordnung des Landratsamts München und mit der Erlaubnis der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.)
- **Baumschutzverordnungen und betreffende Satzungen der Gemeinden**

(siehe Kap. 4.4.6)

Weitere Hinweise zum Schutz von Bäumen und Gehölzen wurden herausgegeben vom:

- Magistrat Seestadt Bremerhaven
- Umweltschutzamt -Naturschutzbehörde -
- als „**Merkblatt Baumschutz auf Baustellen**“

(siehe Kap. 4.4.7)

→ Eigentümer-Rechte

(Noch zu ergänzen)

2. Bestandsaufnahme

2.1. Ortsbesichtigung

Eine Ortsbesichtigung fand statt am 17.05.2019 um 17:30 Uhr. Teilnehmer waren Herr Markus Pehr (unabhängiger Berater zum Thema Baumschutz auf Baustellen), Herr Gerald Thom (Thom@BBR-Radolfzell.de) und Herr Peter Schubkegel (Schubkegel@BBR-Radolfzell.de).

2.2. Lage

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und damit betroffen sind die Platanen entlang der Westseite der Mole (Flurstück 262, Quelle siehe Kap. 4.4.5) sowie entlang der Ostseite in Richtung des Hafens und der geplanten Neu-Bebauung (Flurstück 262/1 und 262/2, Quelle siehe Kap. 4.4.5).

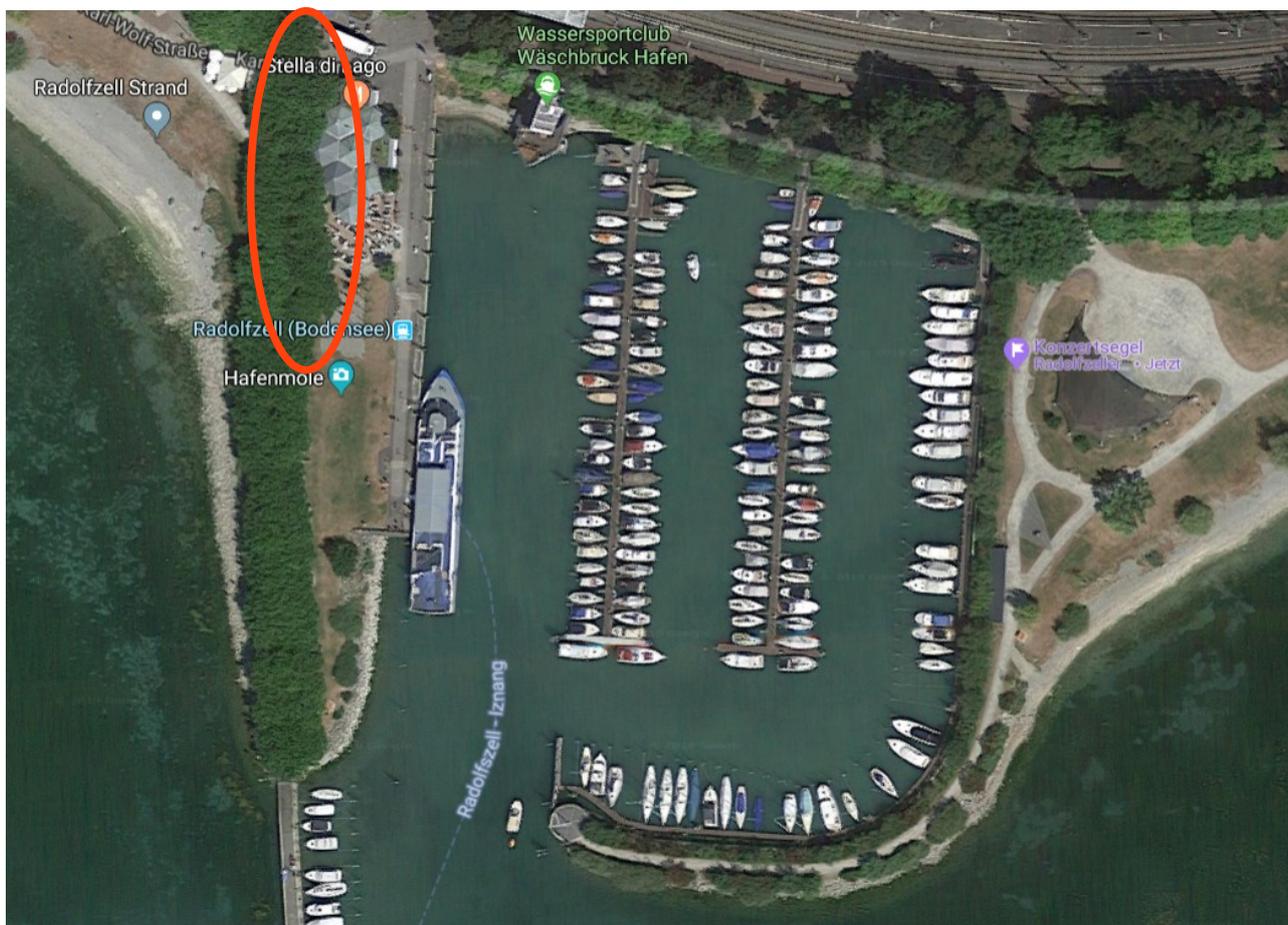


Bild 2.1: Baugebiet - Molencafe (Quelle: Google Maps, siehe Kap. 4.4.3)

Geltungsbereich Vorhaben bezogener Bebauungsplan

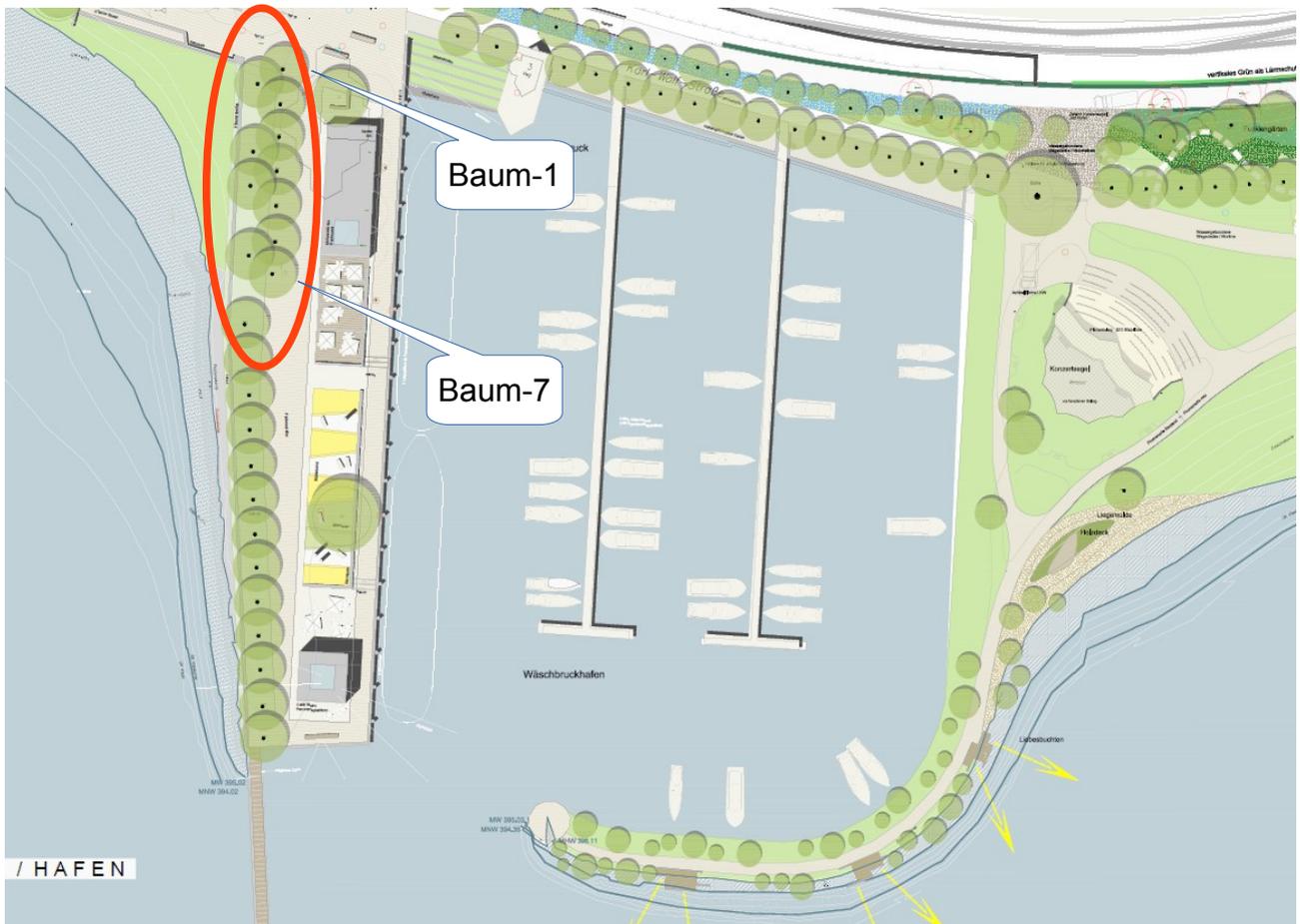


Bild 2.2: Baugebiet - Molencafe (Quelle: Arbeitsgemeinschaft Stefan Fromm Landschaftsarchitekten / Planstatt Senner, siehe Kap.4.4.4)

2.3. Baumbestand

Entlang der Westseite der Mole (Flurstück 262) befinden sich 17 Platanen, entlang der Ostseite (Flurstück 262/1) zusätzlich 7 Platanen (Bilder siehe Kap. 4.1).

Die Platanen sind etwa 150 Jahre alt, haben einen Stammdurchmesser von ca. 100 cm und eine Höhe von ca. 8m.

Die Platanenallee ist denkmalgeschützt und hat einen ökologischen Wert, insbesondere durch die vorhandenen Höhlen in Ästen und Stammkopf für die Fauna wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vögel, Eulen und Käfer.

Die Bäume stellen durch den Blick ins Grüne und den Schattenwurf für den Biergarten eine Bereicherung der Aufenthaltssituation dar. Der Schutz alter Bäume im städtischen Bereich ist aufgrund der durch die Waldwirtschaft fehlenden alten Bäume im Waldbestand besonders wichtig.

2.4. Zustand

Die Platanen weisen ihrem Alter gemäße, stärkere Schäden auf. Insbesondere die Massaria Erkrankung macht die Entnahme auch stärkerer Äste von Zeit zu Zeit notwendig, stellt jedoch keinen Grund für eine Entnahme des gesamten Baumes dar. Ansonsten sind die Bäume vital.

Die Platanen sind als Kopf- bzw. Schirmpflanzen kultiviert. Ein mächtiger Stamm und eine geringe Baumhöhe begünstigen eine stabile statische Situation der Bäume. Die Hauptgefahr stellt hier allgemein betrachtet der Ausbruch einzelner, schwerer Äste dar.

3. Maßnahmenkatalog

Durch die geplante Bebauung sind die Platanen gefährdet und müssen entsprechend geschützt werden. Dieser Baumschutz sollte bereits bei der Objektplanung berücksichtigt und dann während des Abrisses des Alt-Gebäudes und des Neubaus umgesetzt und kontrolliert werden.

3.1. Objektplanung

Während der Objektplanung des neuen Gebäudes müssen die potentiellen Beeinträchtigungen für den Platanenbestand ermittelt und minimiert werden.

Dies gilt insbesondere für:

- die Anpassung der Lage des Baufensters
- Abstand zum Baumbestand (Kronentraufe plus 1,5m)

Für das weitere Vorgehen sind im Rahmen der Baubegleitung Maßnahmen zu definieren, die der Kontrolle bei der Umsetzung der Baumaßnahme dienen.

3.2. Objektbau

Während Abriss und Neubau sind hinsichtlich **Baumschutz** und **Wurzelschutz** die umfangreichen „**Schutzbestimmungen bei Baumaßnahmen**“ zu beachten (siehe Kap. 4.2 und 4.3). Der Baumschutz muss von einer fachkundigen Person/Stelle geplant und ausgeschrieben werden.

Hier eine kurze Zusammenfassung der im Anhang detailliert beschriebenen **Schutzbestimmungen**.

Vermeidung von Schäden

- Mechanische Beschädigungen (Abriss von Rinde, Ästen, Wurzeln)
- Bodenverdichtung durch Fahrzeuge und Lagerung von Material
- Bodenabtrag (Wurzelschäden)
- Bodenauftrag (Fehlende Belüftung und Bewässerung)
- Bodenversiegelung (Mangelnde Durchlässigkeit für Luft und Wasser)

Maßnahmen

- Einhalten ausreichender Abstände durch stabile Einzäunung (mindestens unter der Kronentraufe, möglichst plus 1,5 m nach allen Seiten)
- Stammschutz durch Einschalung.
- Schutz des Kronentraufenbereichs durch Kiesschicht und Bohlen

Zusatzmaßnahmen

- Kontinuierliche Bewässerung während der gesamten Bauzeit.
- Manuelle Entsiegelung stamm-naher Flächen (Handsichtung)..

3.3. Kontrolle

Eine kontinuierliche Umwelt-Baubegleitung durch eine fachkundige Person/Stelle als Schnittstelle zwischen Bauleitung – Umwelt - Naturschutz mit entsprechender Qualifikation (Schein) ist zur Kontrolle der schützenden Maßnahmen erforderlich.

4. Anhang

4.1. Bild-Dokumentation

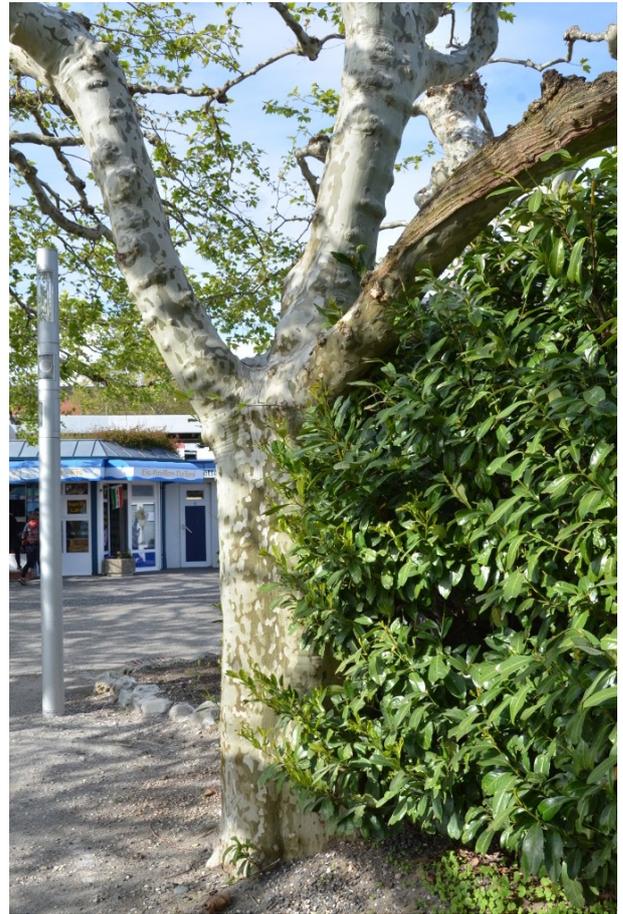


Bild 4.1: Baum-1

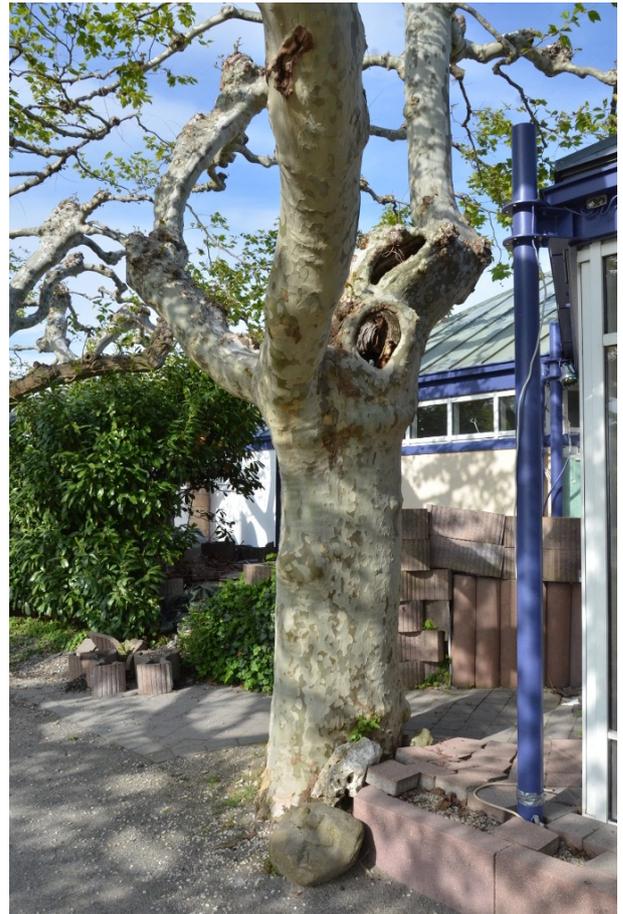


Bild 4.2: Baum-2

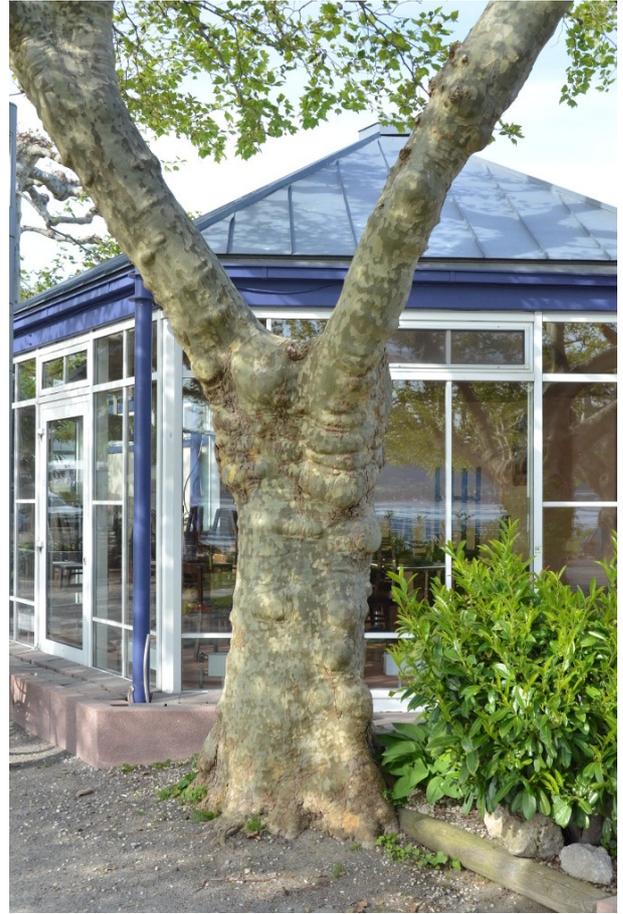


Bild 4.3: Baum-3

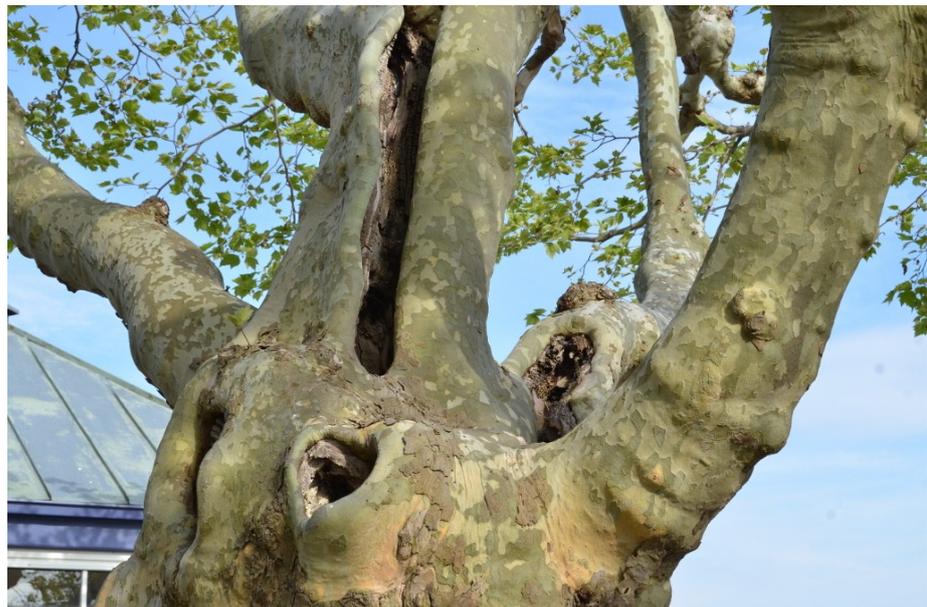


Bild 4.4: Baum-4

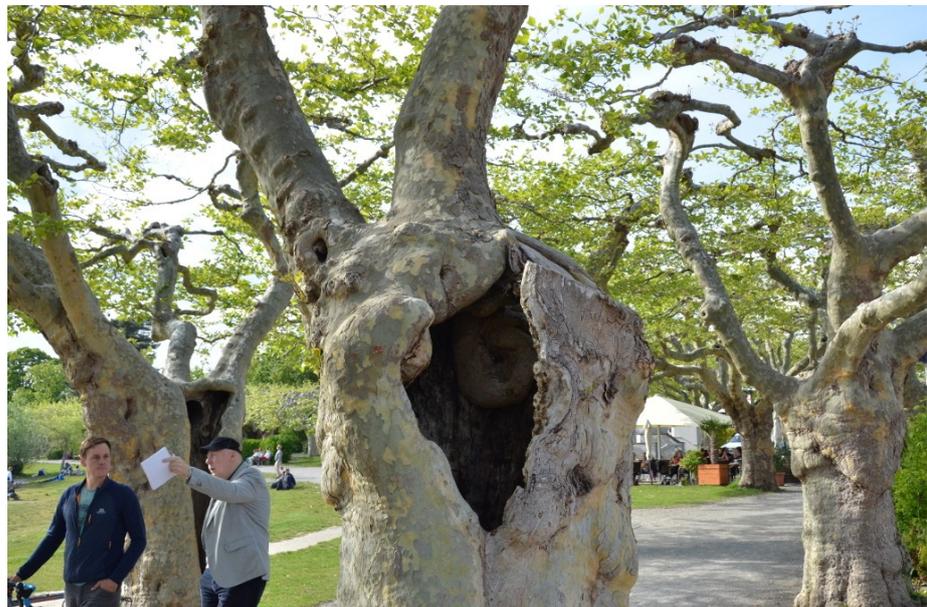
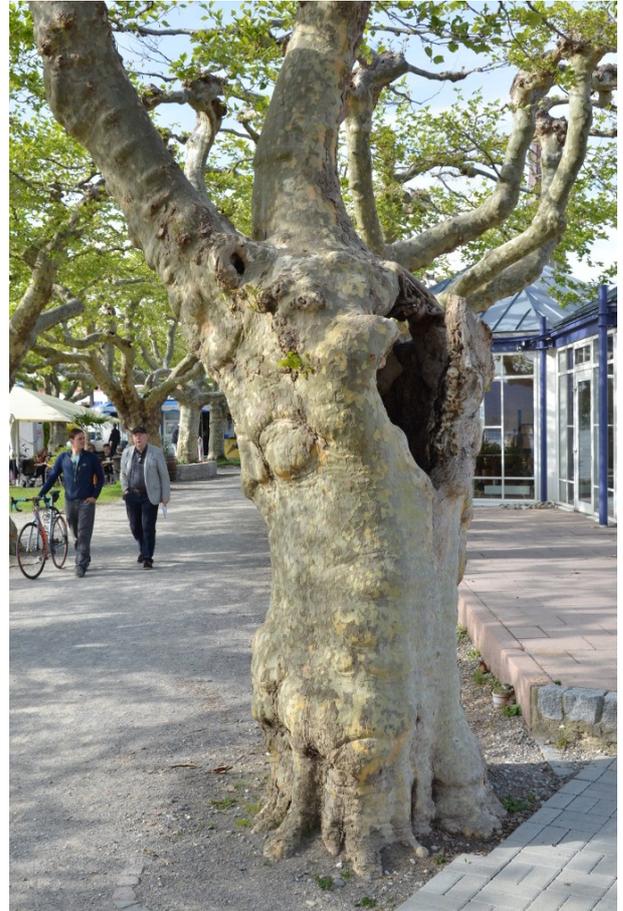


Bild 4.5: Baum-5

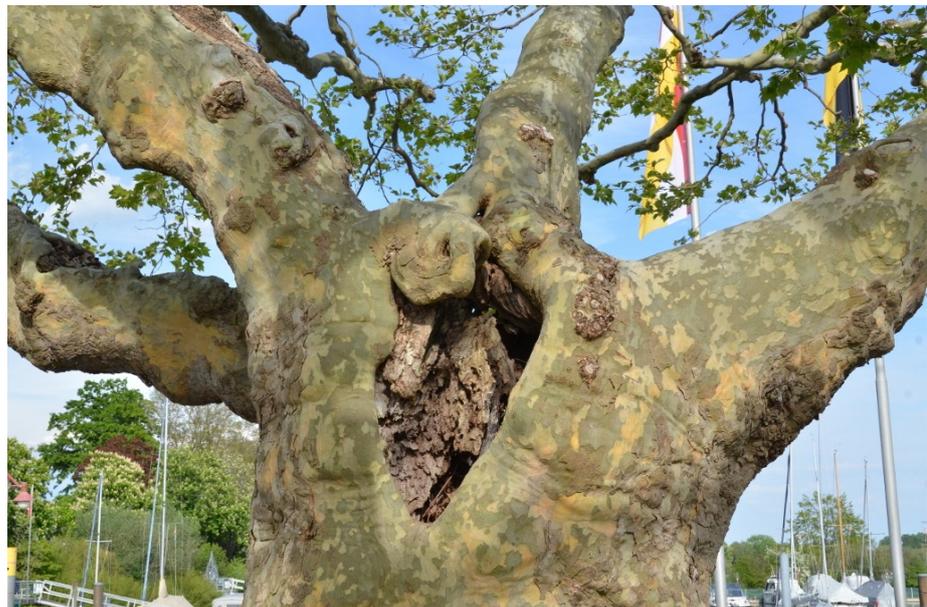
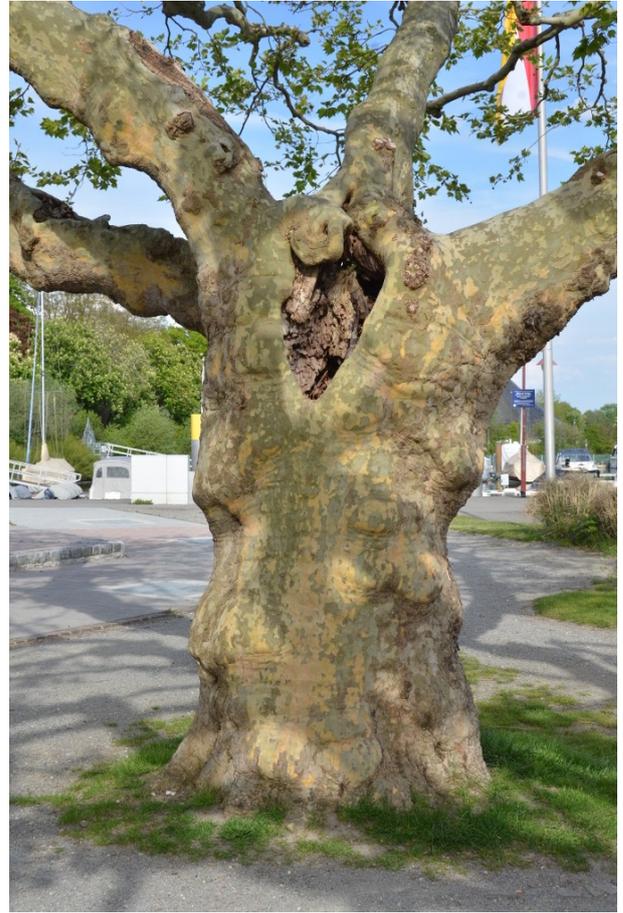


Bild 4.6: Baum-6

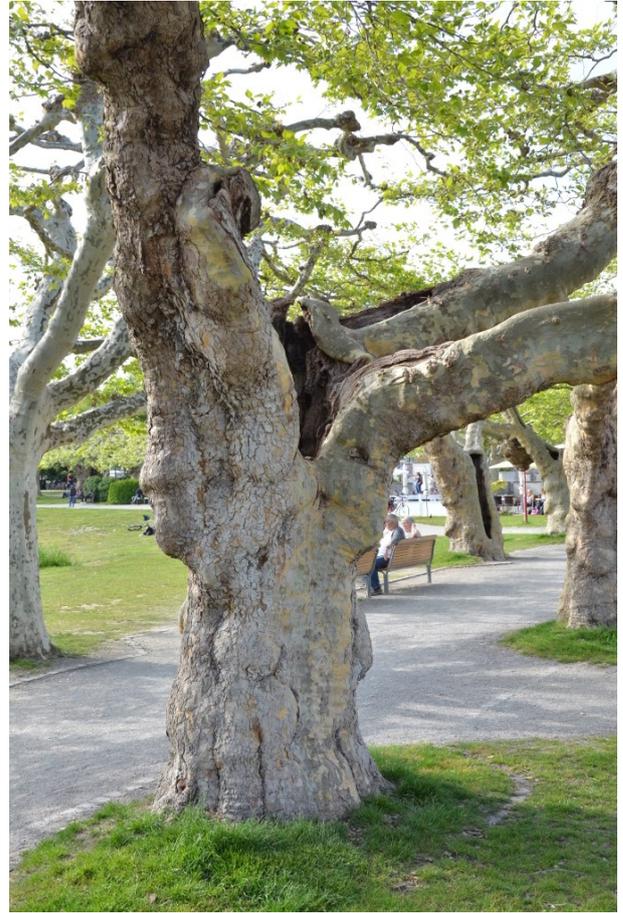
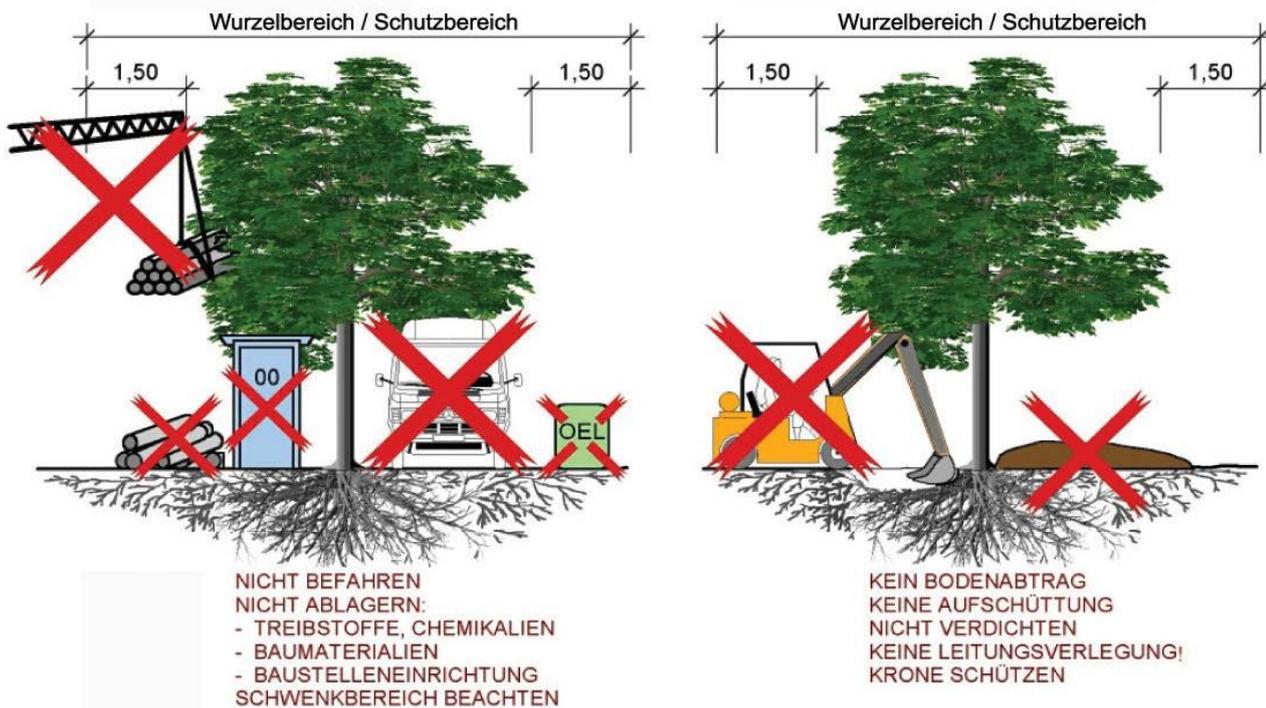
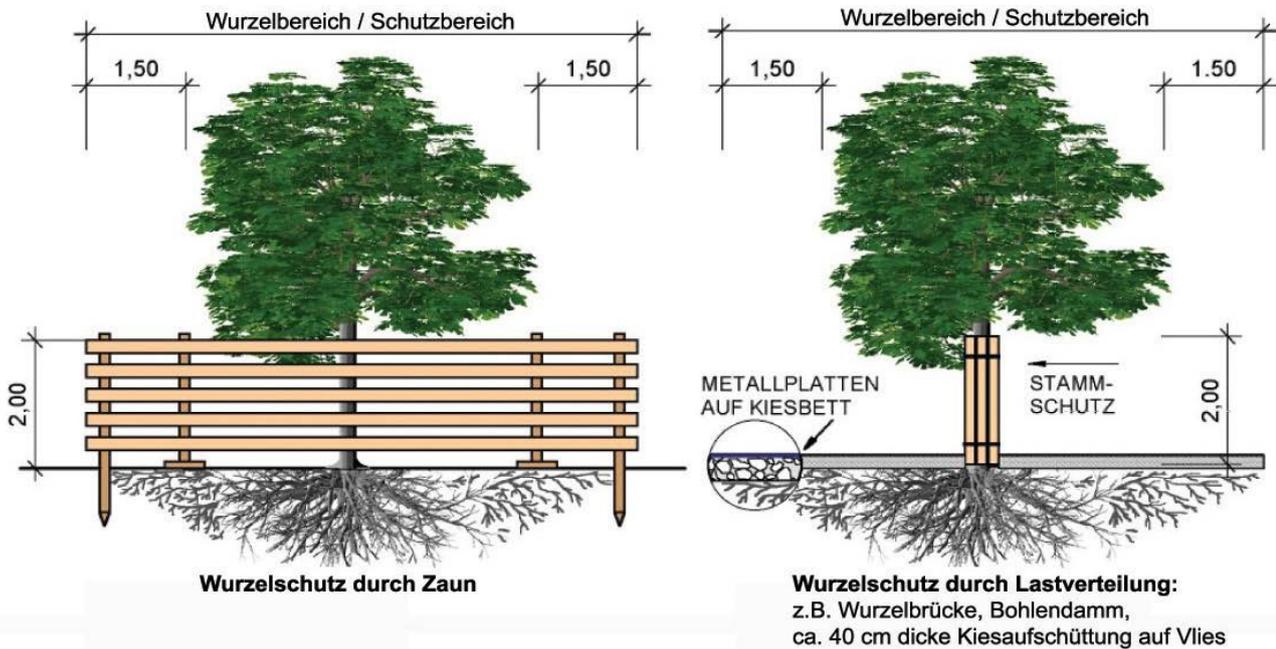


Bild 4.7: Baum-7

4.2. Informationsblatt zum Baumschutz auf Baustellen

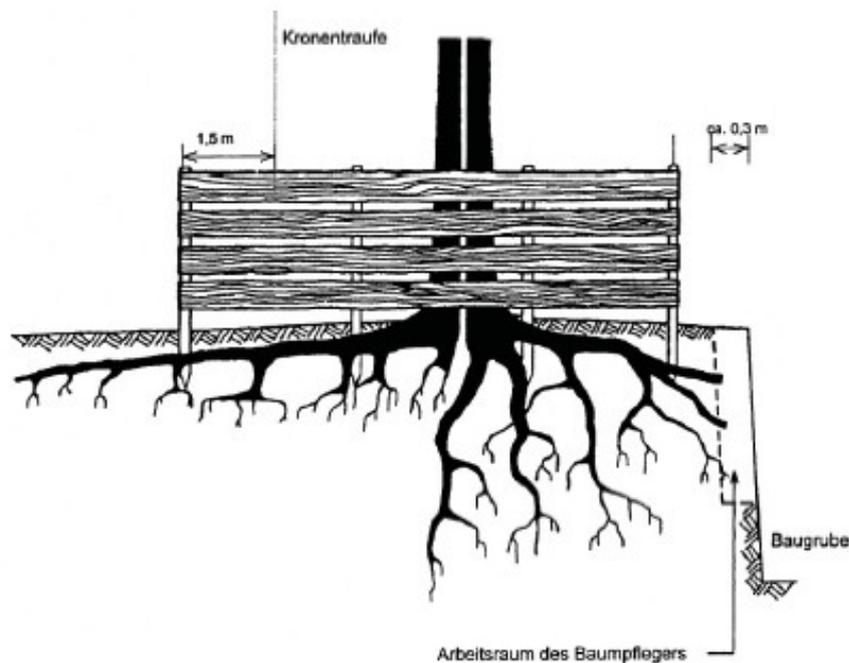
Arbeitskreis Stadtbäume, Gartenamtsleiterkonferenz im deutschen Städtetag, November 2001, geringfügig überarbeitet von Sachgebiet Grünordnung, Landratsamt München, Oktober 2016



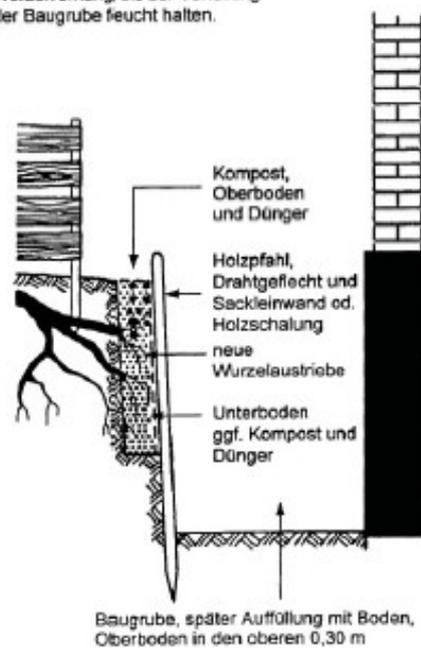
Außerdem zu beachten:

- DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen
- Baumschutzverordnungen und betreffende Satzungen der Gemeinden

Wurzelvorhang bei Abgrabungen



Wurzelvorhang bis zur Verfüllung der Baugrube feucht halten.



Die Ausführungen basieren auf dem FGSV-Regelwerk FGSV 293/4 RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) Ausgabe 1999. Sie wurden vom Sachgebiet Grünordnung des Landratsamts München ergänzt und mit der Erlaubnis der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. wiedergegeben.

4.3. Merkblatt Baumschutz auf Baustellen

Merkblatt Baumschutz auf Baustellen

Sehr geehrte Bauherrin,
sehr geehrter Bauherr,

Sie haben die Absicht, auf Ihrem Grundstück Baumaßnahmen durchzuführen. Die dabei erforderlichen Arbeiten können zu Schäden an Bäumen und Sträuchern führen, die bei sachgemäßer Baustelleneinrichtung und überlegtem Bauablauf oftmals vermieden werden können. In vielen Fällen kann wertvoller Gehölzbestand auf dem Grundstück erhalten werden, wenn er mit geeigneten Maßnahmen vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb oder durch das Bauvorhaben selber geschützt wird.

Bäume erfüllen vielfältige Funktionen zum Erhalt der Lebensgrundlagen, indem sie u. a. Staub binden, Schatten spenden, vor Wind schützen, das Kleinklima verbessern, Lebensraum für Tiere bieten und insbesondere Ihren Garten und das Stadtbild verschönern.

Wenn Sie das Glück haben, ein Grundstück mit Bäumen und Sträuchern zu besitzen, liegt es daher sicherlich in Ihrem persönlichen Interesse, diesen Gehölzbestand langfristig zu erhalten.

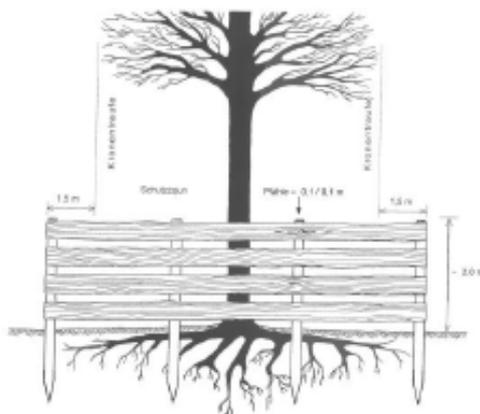
Wir möchten Ihnen im Folgenden einige Hinweise geben, deren Beachtung zum Schutz von Gehölzen hilfreich ist.

Die häufigsten Schäden werden von

- Bodenverdichtungen durch schwere Fahrzeuge und das Lagern von Baustoffen,
- Bodenversiegelung (z.B. durch Pflasterung),
- Bodenauf- bzw. -abtrag,
- Baugruben und Gräben,
- Grundwasserabsenkung sowie
- mechanischen Beschädigungen durch Abreißen von Rinde, Ästen oder Wurzeln hervorgerufen.

Die preiswerteste und wirkungsvollste Schutzmaßnahme besteht im **Einhalten ausreichender Abstände**. Dazu ist der gesamte Wurzelbereich der Bäume (mindestens die Bodenoberfläche unter der Krone, der sogenannte Kronentraufenbereich, möglichst aber zzgl. 1,5m zu allen Seiten) mit einem stabilen Zaun vor Auswirkungen der Baumaßnahme zu sichern (siehe Bild 1).

Bild 1: Schutz des Wurzelbereiches durch ortsfesten Zaun



Ist die unbefestigte Bodenoberfläche kleiner als der Wurzelbereich, muss der Zaun den gesamten Bereich der offenen Bodenfläche absichern.

Mechanische Beschädigungen

Gegen mechanische Beschädigungen von Rinde, Ästen und Wurzeln hilft der stabile Zaun. Ist dies aus Platzgründen nicht in vollem Umfang möglich, ist der Stamm mit einer Bohlen- bzw. Gummiummantelung zu schützen (Bild 2). Gefährdete Äste sollten ggf. hochgebunden werden.

Bodenverdichtung

Ist es unvermeidbar, dass der Wurzelbereich der Bäume vorübergehend befahren oder durch Materialablagerungen belastet wird, so sollte er vorher mit einer Kiesschicht und mit Bohlenauflagen (Bild 2 und 3) geschützt werden.

Bild 2: Schadensbegrenzung bei zwingend notwendigem Befahren des Wurzelbereiches und sonstiger befristeter Belastung

Nur nach besonderer Erlaubnis! Stammschutz ist Pflicht, aber nicht ausreichend bei Baumaßnahmen innerhalb der Kronentraufe.

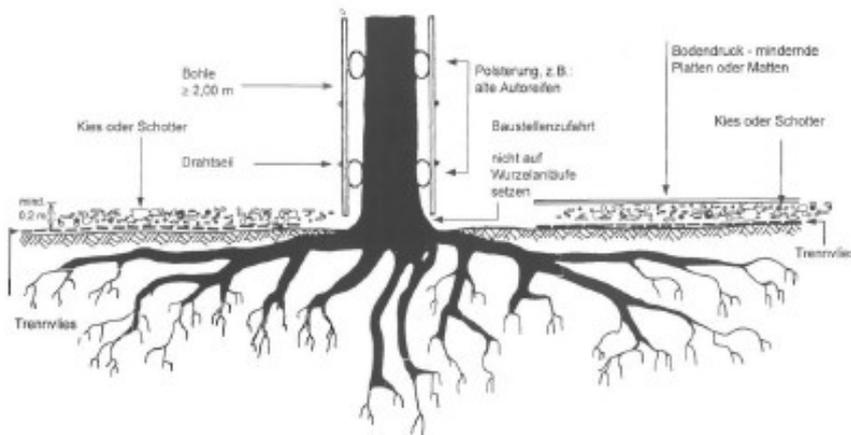
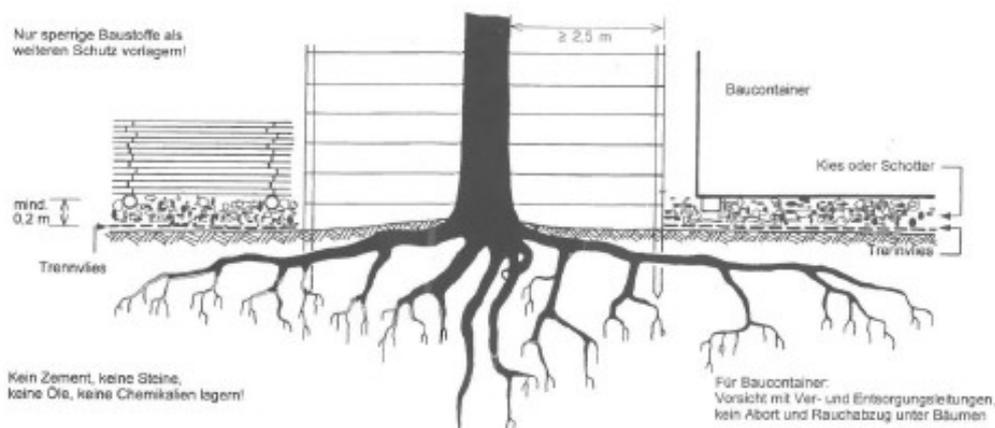


Bild 3: Schadensbegrenzung bei Baustelleneinrichtung und Lagerung im Wurzelbereich
Nur nach besonderer Erlaubnis! Stammschutz ist Pflicht



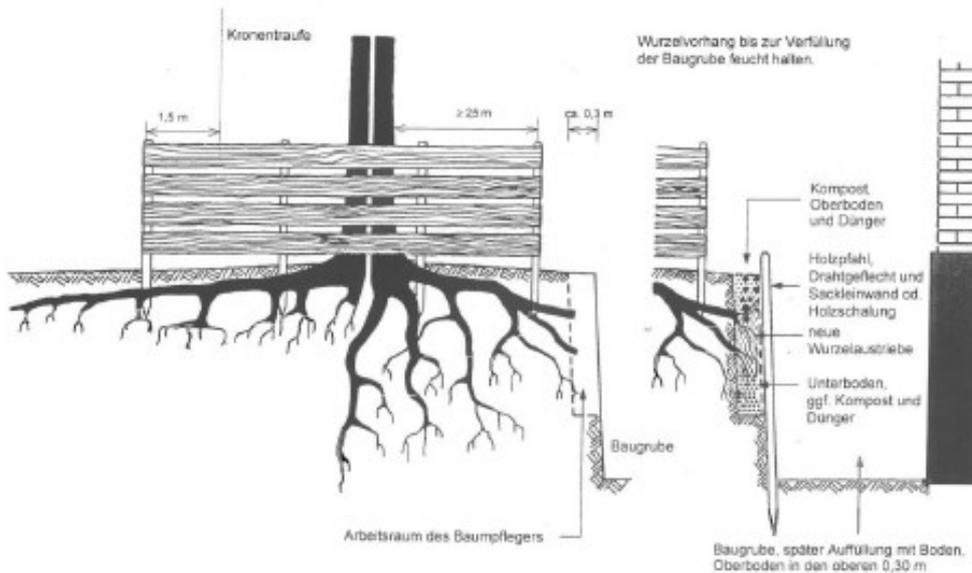
Bodenabtrag

Bodenabtrag im Wurzelbereich von Gehölzen sollte grundsätzlich vermieden werden. Ist es im Einzelfall unvermeidlich, Baugruben oder Gräben bis in den Wurzelbereich zu führen, sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- sämtliche Abgrabungen im Wurzel-/ Kronentraufenbereich sind in Handschachtung vorzunehmen;
- durchtrennte Wurzeln müssen fachgerecht nachgeschnitten, d.h. glatt geschnitten werden und die Wundstellen sind mit Wundverschlussmittel einzustreichen;

- möglichst eine Vegetationsperiode vor Baubeginn ist im Wurzelbereich ein Wurzelvorhang zu errichten (Bild 4, nähere Erläuterungen dazu in der RAS-LP 4 und in der DIN 18920, siehe Literaturangaben).

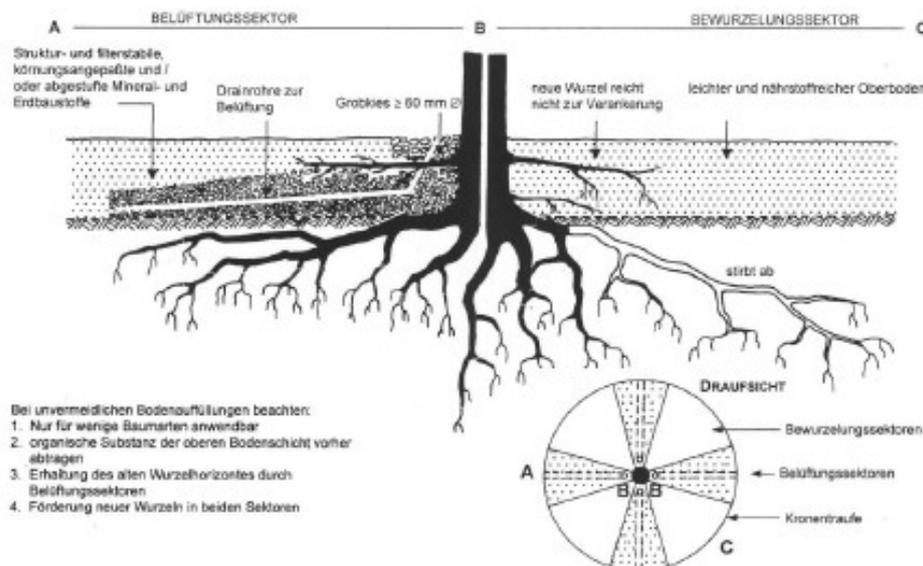
Bild 4: Schadensbegrenzung bei Abgrabung im Wurzelbereich durch Wurzelvorhang



Bodenauftrag

Wird im Wurzelbereich Boden vorübergehend oder dauerhaft aufgeschüttet, ist für eine ausreichende Belüftung der Wurzeln zu sorgen. Eine Kiesschicht, in die ein Belüftungssystem aus Drainrohren eingebaut wird, kann hier Abhilfe schaffen (Bild 5).

Bild 5: Schadensbegrenzung bei unvermeidlichem Bodenauftrag im Wurzelbereich



Bodenversiegelung

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Wurzel- bzw. Kronentraufenbereich der Bäume möglichst von jeglichen Bodenbelägen freizuhalten. Dies schließt sämtliche Nutzungen, die in die vorhandene Bodenstruktur eingreifen und/oder die Durchlässigkeit des Bodens für Wasser und Luft verringern (wie Stellplätze, Terrassen etc.) aus. Ist auf eine teilweise Versiegelung des Wurzelbereiches nicht zu verzichten, so soll auf wasserdurchlässige Beläge, dünne Tragschichten und geringe Untergrundverdichtung geachtet werden (Bild 6).

Mechanische Beschädigungen

Gegen mechanische Beschädigungen von Rinde, Ästen und Wurzeln hilft der stabile Zaun. Ist dies aus Platzgründen nicht in vollem Umfang möglich, ist der Stamm mit einer Bohlen- bzw. Gummiummantelung zu schützen (Bild 2). Gefährdete Äste sollten ggf. hochgebunden werden.

Bodenverdichtung

Ist es unvermeidbar, dass der Wurzelbereich der Bäume vorübergehend befahren oder durch Materialablagerungen belastet wird, so sollte er vorher mit einer Kiesschicht und mit Bohlenauflagen (Bild 2 und 3) geschützt werden.

Bild 2: Schadensbegrenzung bei zwingend notwendigem Befahren des Wurzelbereiches und sonstiger befristeter Belastung

Nur nach besonderer Erlaubnis! Stammschutz ist Pflicht, aber nicht ausreichend bei Baumaßnahmen innerhalb der Kronentraufe.

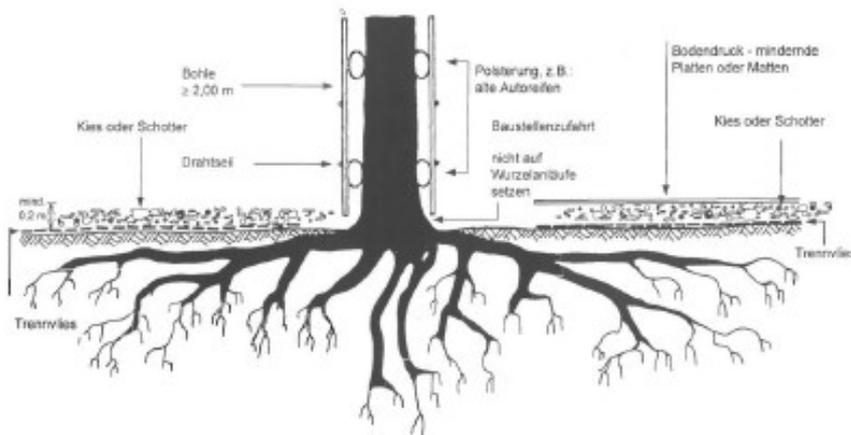
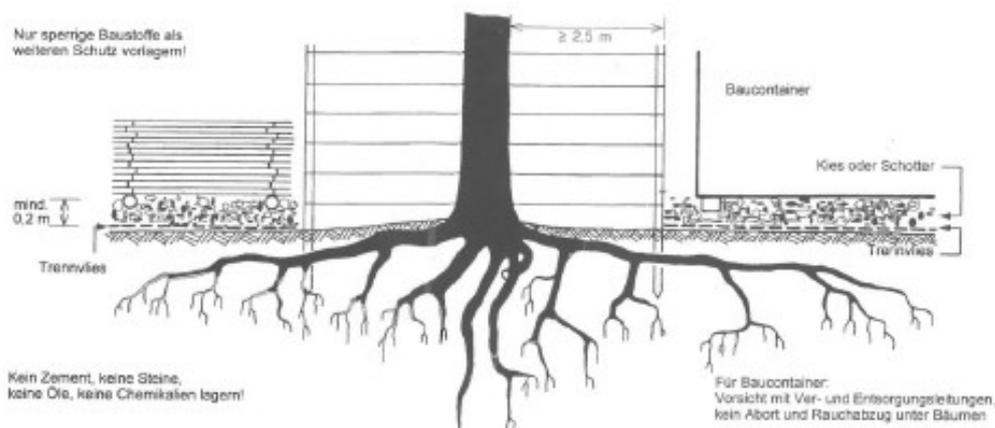


Bild 3: Schadensbegrenzung bei Baustelleneinrichtung und Lagerung im Wurzelbereich
Nur nach besonderer Erlaubnis! Stammschutz ist Pflicht



Bodenabtrag

Bodenabtrag im Wurzelbereich von Gehölzen sollte grundsätzlich vermieden werden. Ist es im Einzelfall unvermeidlich, Baugruben oder Gräben bis in den Wurzelbereich zu führen, sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- sämtliche Abgrabungen im Wurzel-/ Kronentraufenbereich sind in Handschachtung vorzunehmen;
- durchtrennte Wurzeln müssen fachgerecht nachgeschnitten, d.h. glatt geschnitten werden und die Wundstellen sind mit Wundverschlussmittel einzustreichen;

Und wenn doch ein Baum gefällt oder zurückgeschnitten werden muss?

Mitunter kann aufgrund besonderer Sachzwänge der Rückschnitt oder die Fällung eines Baumes nicht vermieden werden.

In diesem Fall ist zunächst zu prüfen, ob der zur Fällung vorgesehene Baum nach der derzeit gültigen **Baumschutzverordnung** geschützt ist.

Sollte dies für einen oder mehrere Bäume zutreffen, ist beim **Umweltschutzamt, Untere Naturschutzbehörde**, eine Gestattung zu beantragen. Der Antrag ist möglichst zeitgleich mit oder schon vor dem Bauantrag einzureichen.

Zum Bearbeiten des Antrages werden folgende Angaben benötigt:

- Name, Anschrift, Rufnummer, E-Mail Adresse des Antragstellers
- Grundstück/Straße, Hausnummer des Baumstandortes
- Baumart und Stammumfang (in 1 m Höhe gemessen) des Baumes
- Begründung der beabsichtigten Fällung des Baumes
- Lageplan mit Lage des geplanten Baukörpers, der Zufahrt und der Leitungstrassen sowie mit dem Standort des Baumes incl. der Kronentraufe
- evtl. Fotos des Baumes
- geeignete Standorte für Ersatzpflanzungen für den Fall, dass eine Gestattung erteilt wird.

Sind Bäume auf öffentlichem Grund betroffen, ist unabhängig davon, ob der Baum gemäß Baumschutzsatzung geschützt ist oder nicht, mit dem Gartenbauamt, Tel. 590 2716, Kontakt aufzunehmen.

Mit der Gestattung/Fällgenehmigung sind i.d.R. Auflagen für eine angemessene Ersatzpflanzung verbunden. Allerdings können die Werte eines großen alten Baumes mit allen seinen Funktionen durch eine Ersatzpflanzung nur zu einem sehr geringen Teil ausgeglichen werden.

Artenschutz

Sofern sich in oder an den zu entfernenden Bäumen oder Sträuchern **Brut-, Nist- oder Lebensstätten besonders geschützter Tiere** befinden (unabhängig davon, ob es sich um gemäß Baumschutzverordnung geschützte Bäume handelt oder nicht), muss vor einer Fällung bei der Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung von den Verbotsvorschriften eingeholt werden. Besonders geschützt sind u.a. alle europäischen Vogelarten gem. § 7 Absatz 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG. Sie unterliegen den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG und dürfen nicht verletzt oder getötet werden. Ihre Entwicklungsformen dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden. Ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Solche Lebensstätten sind z.B. Höhlen, in denen Fledermäuse übernachten oder Vogelnester, die entweder besetzt sind (Eier oder Jungvögel vorhanden) oder langjährig genutzt werden (z.B. Krähen- oder Greifvogelnester).

Altholzbestände im Siedlungsbereich mit Specht-, Ast- und Stammhöhlen sind für den Arten- und Biotopschutz ganz besonders wichtig.

In der Zeit vom **01. März bis zum 30. September** ist das sogenannte „Sommerfällverbot“ zu beachten (§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Danach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen (d.h. für Erwerbsgartenbau genutzten Flächen) stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Nach § 39 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG gelten die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 u.a. nicht für „4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss“.

Sollte die Entfernung von Gehölzen zur Verwirklichung einer **Baumaßnahme** notwendig sein, muss demnach die Baumaßnahme zunächst zulässig sein (Baugenehmigung o. ä. muss vorliegen).

Weiterhin muss die Geringfügigkeit des zu beseitigenden Gehölzbestandes festgestellt werden. Dazu muss der zu beseitigende Gehölzbestand ins Verhältnis zu dem vorhandenen Gehölzbestand gesetzt werden, der Anteil darf nicht mehr als 10 % betragen.

Wenn ein Gehölz in der Zeit des Sommerfällverbotes gefällt werden muss, sollte die Sachlage schriftlich und durch Fotos dokumentiert werden.

Sollte eine o. g. Zulässigkeit oder Ausnahme nicht vorliegen, besteht nach § 67 Absatz 1 BNatSchG die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung vom sogenannten Sommerfällverbot zu stellen.

Diese Befreiung kann jedoch nur aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder bei Vorliegen einer unzumutbaren Belastung gewährt werden, wenn die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Fäll- und Schnitarbeiten dürfen nur begonnen und ausgeführt werden, wenn sichergestellt werden kann, dass keine besonders geschützten Tiere nachteilig betroffen sind.

Unmittelbar vor Beginn der Fäll- bzw. Rodungsarbeiten sind die Gehölze daher durch eine fachkundige Person auf das Vorhandensein von Brutstätten zu überprüfen.

Vor Beginn der Fällarbeiten sollte das zuständige Polizeirevier informiert werden, um Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

Die Naturschutzbehörde würde es begrüßen, wenn der Verlust, der dem Naturhaushalt durch die Wegnahme des Gehölzbestandes entsteht, durch die Neuanpflanzung von entsprechenden standortheimischen Gehölzen ausgeglichen werden würde.

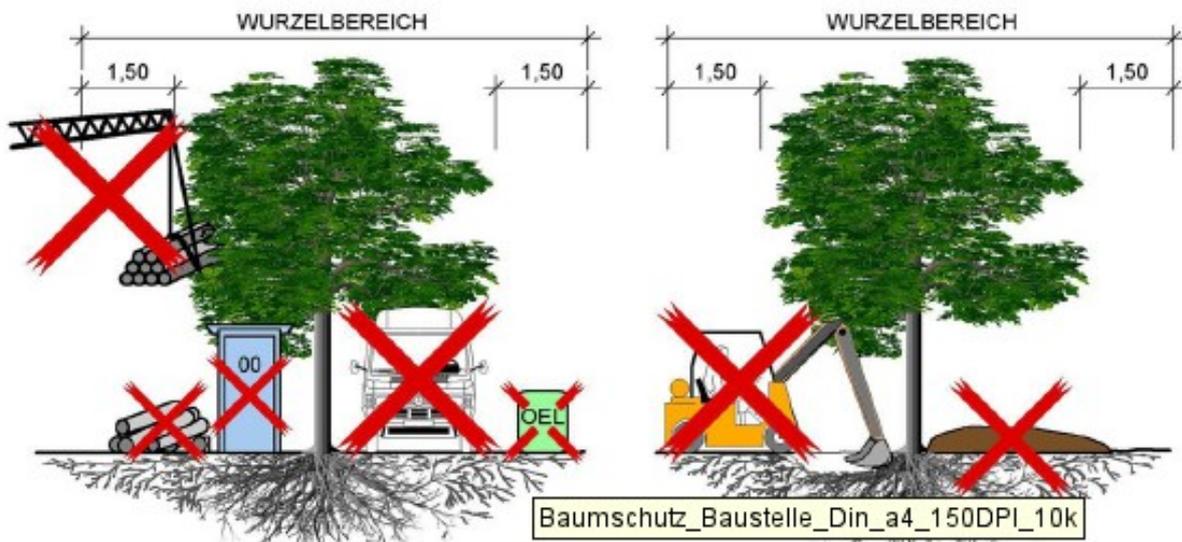
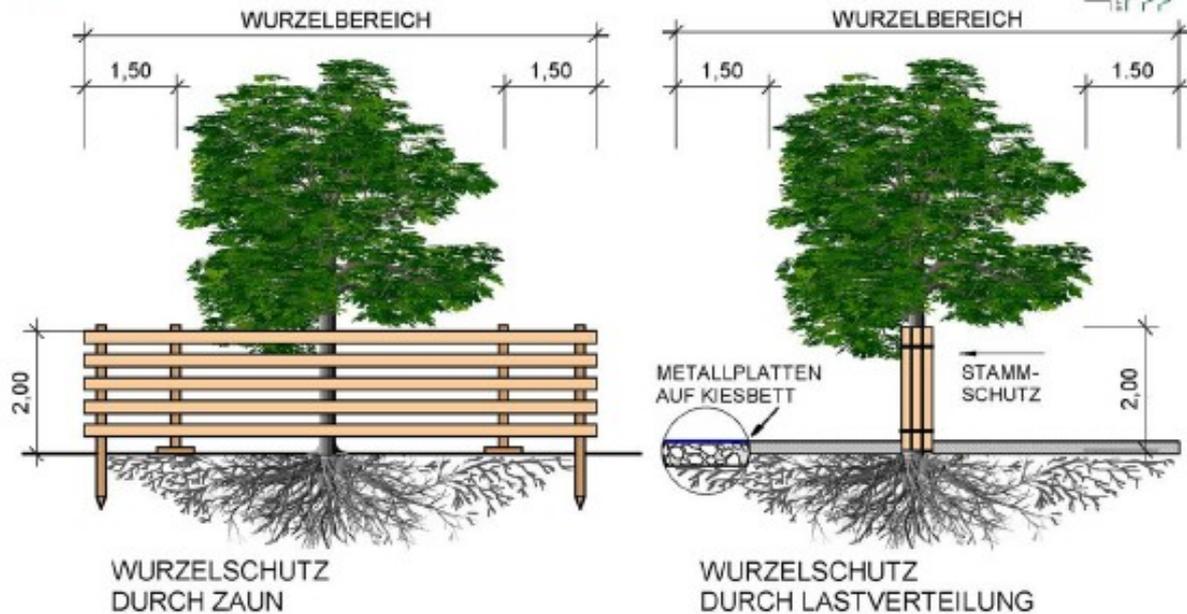
Weitere Informationen und Literatur

Weitere Informationen (z.B. die derzeit gültige Baumschutzverordnung, Antragsformulare etc.) erhalten Sie

- im Internet unter <https://www.bremerhaven.de/de/verwaltung-politik/buergerservice/adressen-oeffnungszeiten/umweltschutzamt/baumschutz.28340.html>
- bei den auf Seite 8 genannten Ansprechpartnern
- sowie in nachfolgend genannten Regelwerken:
 1. Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil IV: Landschaftspflege: "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" (RAS-LP 4)
*Bezug: FGSV – Verlag der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen GmbH
Wesselinger Str. 17
50999 Köln
Tel.: 02236/384630
www.fgsv-verlag.de*
(Die Abbildungen 1-7 dieses Merkblattes sind mit freundlicher Genehmigung des Verlages der RAS-LP 4, Stand 1999, entnommen).
 2. DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen"
*Bezug: Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Tel.: 030/2601-2260
www.beuth.de*

Baumschutz auf Baustellen

AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, DEUTSCHE GARTENAMTSLEITERKONFERENZ, November 2001/April 2012



NICHT BEFAHREN
 NICHT ABLAGERN:
 - TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
 - BAUMATERIALIEN
 - BAUSTELLENEINRICHTUNG
 SCHWENKBEREICH BEACHTEN

WICHTIG:

DIN 18920 und RAS - LP4
 ZTV-Baumpflege
 BAUMSCHUTZSATZUNG

KEIN BODENABTRAG
 KEINE AUFSCHÜTTUNG
 NICHT VERDICHTEN
 KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!
 KRONE SCHÜTZEN

Ansprechpartner

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Umweltschutzamt
Untere Naturschutzbehörde
Wurster Str. 49
27580 Bremerhaven

Für Baumschutz auf privaten Flächen der Stadtgemeinde Bremerhaven:

Martina Vollmerding
Tel.: +49 471 590 2341
Fax: +49 471 590 2981
E-Mail: Martina.Vollmerding@Magistrat.Bremerhaven.de

Sandra Bartau
Tel.: +49 471 590 2041
Fax: +49 471 590 2981
E-Mail: Sandra.Bartau@Magistrat.Bremerhaven.de

Für Artenschutz / Sommerfällverbot in der Stadtgemeinde Bremerhaven:

Sandra Bartau
Tel.: +49 471 590 2041
Fax: +49 471 590 2981
E-Mail: Sandra.Bartau@Magistrat.Bremerhaven.de

Martina Vollmerding
Tel.: +49 471 590 2341
Fax: +49 471 590 2981
E-Mail: Martina.Vollmerding@Magistrat.Bremerhaven.de

Für Artenschutz in der Stadtgemeinde Bremerhaven:

Christina Krummel
Tel.: +49 471 590 3367
Fax: +49 471 590 2981
E-Mail: Christina.Krummel@Magistrat.Bremerhaven.de

Für den Baumschutz auf öffentlichen Flächen in der Stadtgemeinde Bremerhaven:

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Gartenbauamt
Eckernfeldstr. 5
27580 Bremerhaven

Jens Menssen
Tel.: +49 471 590 2716
E-Mail: Jens.Menssen@Magistrat.Bremerhaven.de

4.4. Quellen

4.4.1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Gastronomie Mole Radolfzell"

<https://www.radolfzell.sitzung-online.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=3262>

4.4.2. OSM

(siehe <https://www.openstreetmap.de/>)

OpenStreetMap (OSM) ist eine Weltkarte, erstellt nach dem „Open Source“-Prinzip von weltweit mitarbeitenden Menschen und frei verwendbar unter einer offenen Lizenz.

4.4.3. Google Maps

<https://www.google.de/maps/@47.7348801,8.9693607,194m/data=!3m1!1e3>

4.4.4. Landschaftsarchitekten

Arbeitsgemeinschaft Stefan Fromm Landschaftsarchitekten / Planstatt Senner

(siehe www.fromm-landschaftsarchitekten.de und www.planstatt-senner.de)

4.4.5. Bürger-GIS

https://radolfzell.aed-synergis.de/WebOffice_flex/synserver?project=Radolfzell_flex

4.4.6. Informationsblatt zum Baumschutz auf Baustellen

Landratsamt München Sachgebiet Grünordnung

Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München

Tel.: 089 / 6221 -2515, -1719, -2510, -1601, -2432

E-Mail: gruenordnung@lra-m.bayern.de

4.4.7. Merkblatt Baumschutz auf Baustellen

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Umweltschutzamt

Untere Naturschutzbehörde

Wurster Str. 49

27580 Bremerhaven